

II-1721 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 04 22
 1012, Stubenring 1

z1.10.930/17-IA10/91

619 IAB

1991 -04- 25

zu 539 IJ

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Huber und
 Kollegen, Nr. 539/J vom 27. Feber 1991
 betreffend ausgewogenes Verhältnis zwischen
 Wald und Wild

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Huber und Kollegen haben am
 27. Feber 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage
 mit der Nr. 539/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum haben Sie bislang noch mit keinem Bundesland eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses von Wald und Wild abgeschlossen ?
2. Wie hat sich aus der Sicht Ihres Ressorts die bislang einzig vorhandene Vereinbarung zwischen Kärnten und dem Bund bewährt ?
3. Mit welchen Bundesländern werden Sie in nächster Zeit ähnliche Vereinbarungen abschließen ?"

- 2 -

Diese Anfrage beeindre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Aus der Einleitung Ihrer parlamentarischen Anfrage sowie aus der Formulierung der Frage 2 ergibt sich, daß der Bund eine entsprechende Vereinbarung gemäß den Bestimmungen des Art. 15 a des Bundes-Verfassungsgesetzes über gemeinsame Maßnahmen zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses von Wald und Wild abgeschlossen hat (BGBI. Nr. 444/1980).

Das Zustandekommen weiterer Vereinbarungen zwischen dem Bund und den anderen Bundesländern ist in der eher geringen Bereitschaft der Länder zu einem solchen Abschluß begründet.

Zu Frage 2:

Aufgrund dieses Abkommens wurden in den letzten 9 Jahren (1983-1991) für die vorrangige Behandlung von Projekten jährliche Mittel in folgender Höhe zur Verfügung gestellt:

Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung	S 650.000,--
Strukturverbesserung (Waldbaul. Maßnahmen)	S 1.600.000,--
Forstliche Bringungsanlagen (1983 - 1986)	S 400.000,--
Forstliche Bringungsanlagen (ab 1987)	S 500.000,--

Im Jahr 1989 wurde damit folgende Anzahl von Projekten gefördert:

- Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung: 23
- Strukturverbesserung : 355
- Forstaufschließung : 10

Die Anzahl der Projekte in den übrigen Jahren hat sich ebenfalls in etwa diesem Größenbereich bewegt.

- 3 -

Ein wesentlicher Effekt dieses Abkommens ist auch, daß dort, wo Verbauungen aus Gründen der Sicherheit für Menschen und Objekte erforderlich sind, die Interessenten in Kenntnis der laut Abkommen erforderlichen Voraussetzungen Verhältnisse schaffen, die dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Im Hinblick auf das beabsichtigte gemeinsame Vorgehen bezüglich der Schaffung oder Erhaltung eines standortgemäßen Waldzustandes wurden in den letzten Jahren sieben Projekte ausgearbeitet, auf deren Grundlage zur Zeit Maßnahmen gesetzt werden.

Zu Artikel V - Koordinierte Raumplanung - wird bemerkt, daß entsprechend den darin enthaltenen Bestimmungen die Abstimmung der Gefahrenzonenplanung mit dem Kärntner Raumordnungsgesetz bzw. mit den Flächenwidmungsplänen nach dem Gemeindeplanungsgesetz sehr zufriedenstellend abläuft.

In Erfüllung des Art. VI - Forschung - wurde im Jahr 1980 die Forstliche Bundesversuchsanstalt (Institut für Forstschutz - Abt. für Wildökologie und Wildschäden) beauftragt, ein Verfahren zur Erfassung des Wildeinflusses auf das Waldökosystem sowie des Einflusses der Forst- und Jagdwirtschaft auf Wald und Wild zu entwickeln. Das Verfahren (Traktaufnahme) sollte durch objektive und standardisierte Beurteilung der Vegetation Entscheidungshilfen für die Wildbewirtschaftung liefern und wurde vorerst - wie im Staatsvertrag vorgesehen - in einem Revier erprobt.

Gleichzeitig sollte ein Netz von Kleinzaunflächen in unterschiedlichen Standorten, Wuchsräumen und Höhenlagen die Verjüngungsmöglichkeiten der Bestände unter Ausschluß des Wildes erfassen und die Zusammenschau beider Verfahren eine Beurteilung dieser komplexen Beziehungen ermöglichen, um Maßnahmen zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses von Wald und Wild treffen zu können.

- 4 -

Auf der Basis der daraus gewonnenen Erfahrungen und nach Beratungen mit Vertretern der Kärntner Landesregierung, der Kärntner Jägerschaft und den Experten der Forstlichen Bundesversuchsanstalt wurde der Art. VI des Staatsvertrages dahingehend abgeändert, daß in mehreren und nicht nur einem Revier ein Netz von Trakten erhoben werden sollte. Die Reviere wurden von der Kärntner Jägerschaft ausgesucht und folglich in drei dieser Reviere von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt die Trakte angelegt. Vom Kärntner Landesforstdienst wurden Kleinzäune aufgestellt, jedoch konnte aufgrund organisatorischer Begrenzungsfaktoren in methodologischer Hinsicht nicht allen von der Wissenschaft erwünschten und als notwendig angesehenen Forderungen (hinsichtlich der Größe der Zaunflächen und folglich des zu gewährenden Wildverbißschutzes) Rechnung getragen werden.

Die erste Zwischenauswertung der Traktaufnahmen lag im September 1986 vor und wurde der Landesforstdirektion zur Verfügung gestellt, im September 1987 wurden die Zwischenauswertungen an die mitarbeitenden Betriebe und an den Kärntner Landesjagdverband weitergeleitet.

Die Zwischenauswertung belegt deutlich Trends der Wildentwicklung in den untersuchten Revieren; im Untersuchungsgebiet an der steirischen Grenze ist lediglich Forstwirtschaft mit Fichte, nicht aber mit Mischhölzern möglich; im Untersuchungsgebiet auf der Saualm erscheint die Wildbewirtschaftung angepaßt und im westlichen Nockgebiet sind vor allem die Zirbe, aber auch andere Mischhölzer gefährdet.

Die Endauswertung liegt bereits als Rohmanuskript vor und bestätigt die festgestellten Trends.

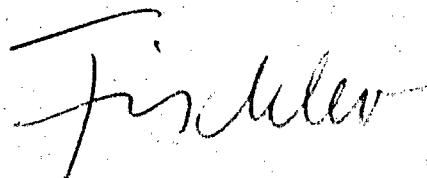
Zu Frage 3:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht, wie bereits erwähnt, mangels Bereitschaft der Länder, keine konkrete Absicht, mit einem bestimmten Bundesland derartige Verhandlungen aufzunehmen.

- 5 -

Darüberhinaus ist festzustellen, daß bei entsprechender Vollziehung der mittlerweile in vielen Bereichen geänderten jagdgesetzlichen Bestimmungen derartige Vereinbarungen entbehrlich werden könnten.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischler".